

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 06.09.2016 fand in Steffeln, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Werner Schweisthal eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steffeln statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Forstverband Obere Kyll-Austritt aus dem Forstverband

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Steffeln hat am 15.12.2015 beschlossen, zum 31.12.2016 aus dem Forstverband Obere Kyll auszutreten. Der Ortsbürgermeister hat daraufhin am 17.12.2015 fristgerecht und schriftlich gegenüber der Vorstandsvorsteherin, Bürgermeisterin Diane Schmitz, den Austritt der Ortsgemeinde Steffeln aus dem Forstverband Obere Kyll erklärt.

In einer Besprechung am 13.05.2016 mit Vertretern der Ortsgemeinde Steffeln wurden die Punkte erläutert, die beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Forstverband zu berücksichtigen sind.

Zunächst bedarf das Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Verband der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Einrichtungsbehörde (Kreisverwaltung Vulkaneifel).

Danach hat unter Leitung des Vorstandsvorstehers eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, in der insbesondere die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst- oder Versorgungsverhältnissen zu regeln sind, zu erfolgen.

Die Ortsgemeinde Steffeln wird Dienstherr der zu übernehmenden Waldarbeiter. Diese richtet sich nach der anteiligen Holzbodenfläche. Nach derzeitigen Flächen muss die Ortsgemeinde 1,11 Arbeiter übernehmen. Ein Waldarbeiter wechselt also in die Dienstherrenschaft der Ortsgemeinde Steffeln mit allen Rechten und Pflichten, für den 1,0 übersteigenden Anteil muss eine Ausgleichsregelung erarbeitet werden.

Da Arbeitseinsätze mit nur einem Waldarbeiter nicht zulässig sind, sind seitens der Ortsgemeinde Steffeln dann entweder mit den Ortsgemeinden Duppach und Kalenborn bzw. dem Staatsforst oder aber mit dem Forstverband Vereinbarungen über den Einsatz deren Waldarbeiter in Steffeln abzuschließen.

In der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 11.07.2016 hat auch Herr Dr. Schaefer vom Gemeinde- und Städtebund über den Forstverband und die Besonderheiten bei dem Austritt einzelner Mitglieder referiert

Im Hinblick auf diese schwierige Auseinandersetzung ergab sich in der Besprechung der Vorschlag, die Kündigung aus Fristgründen aufrecht zu erhalten, diese aber bis zur Fusion zurückzustellen. Diese Vorgehensweise bedarf jedoch der Zustimmung des Ortsgemeinderates.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die Kündigung hinsichtlich des Austrittes aus dem Forstverband gemäß dem Beschluss vom 15.12.2015 aufrecht zu erhalten, diese aber bis zur Fusion zurückzustellen. Mit dem Aufrechterhalten der Kündigung würde bei der Umsetzung der Fusion die Kündigungsfrist nach der Verbandsordnung entfallen.

Bebauungsplan "An der Kirch" im Ortsteil Auel - Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgebrachten Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Steffeln hat in seiner Sitzung am 08.09.2015 beschlossen, den

Bebauungsplan „An der Kirch“ im Ortsteil Auel aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am 16.10.2015 öffentlich bekanntgegeben.

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 26.01.2016 hat die Verwaltung die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB in die Wege geleitet. Diese fand in der Zeit vom 02.05.2016 bis 06.06.2016 statt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.04.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Vorsitzende und der anwesende Vertreter der Verwaltung informierten den Rat ausführlich über die vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, welche in dem beigefügten Vermerk aufgelistet sind. Danach ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat hat über die während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beraten und abwägend entschieden. Die beigefügte Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die abgegebenen Stellungnahmen führen nicht zu einer Änderung des Planentwurfes, die Begründung wird jedoch um die genannten Aspekte ergänzt.

Der Ortsgemeinderat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes „An der Kirch“, bestehend aus Planzeichnung und Text, als Satzung und billigt die Begründung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan durch Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen sowie diejenigen Personen oder Behörden, die Stellungnahmen vorgetragen haben, über das Ergebnis der Ratsentscheidung zu unterrichten.

Jugendraum im Dorfgemeinschaftshaus Steffeln -Regelungen für die künftige Nutzung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtete den Ortsgemeinderat über die aktuelle Situation und die teils intensive Nutzung des Jugendraumes im Dorfgemeinschaftshaus.

Für die Nutzung des Jugendraumes gibt es bisher keine spezielle Nutzungsordnung.

Die allgemeine Nutzungsordnung ist für die Nutzungsregelung des Jugendraumes jedoch nicht ausreichend, insbesondere hinsichtlich der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und deren Umsetzung und Überwachung sowie auch hinsichtlich der Nutzungszeiten.

Nach Rücksprache mit dem Kreisjugendamt bietet es sich an, gemeinsam mit Herrn Kurt Laux als zuständiger Kreisjugendwart eine Nutzungsordnung zu erarbeiten. Dies ist aber wegen Urlaubszeiten erst ab September möglich.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt zustimmend Kenntnis. In der nächsten Sitzung soll der Entwurf der Nutzungsordnung dann beraten und beschlossen werden. Von der Jugendgruppe soll ein Teil an dem Termin mit dem Jugendamt teilnehmen.

Bebauungsplan "Am Kreuzchen" der Ortsgemeinde Steffeln - Befreiungsantrag für das Grundstück Flur 5, Flurstück 35/5

Sachverhalt:

Im Jahre 2015 wurde auf dem Grundstück Gemarkung Steffeln, Flur 5, Flurstück 35/5 eine Baugenehmigung für ein Einfamilienwohnhaus erteilt. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Kreuzchen“ der Ortsgemeinde Steffeln.

Der Bauherr beabsichtigt nun, die Dacheindeckung mit glasierten Ziegeln vorzunehmen.

Gemäß den Vorschriften des Bebauungsplanes „Am Kreuzchen“ darf die Dacheindeckung jedoch nicht glänzen oder spiegeln.

Seitens des Bauherrn wird daher eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Gründe des Allgemeinwohls erfordern die Befreiung.
2. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.
3. Die Durchführung des Bebauungsplanes würde zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen.

Einer dieser Tatbestände muss alternativ gegeben sein.

Vorliegend kann nicht davon ausgegangen werden, dass Ziffer 1 Anwendung finden kann. Das Wohl der Allgemeinheit wird in keiner Weise berührt, da hierunter Befreiungen für Einrichtungen, die dem Gemeinwohl (soziale, kulturelle, sportliche Zwecke) dienen, fallen.

Ziffer 3 kann vorliegend ebenfalls keine Anwendung finden.

Somit wäre erforderlich, dass die Abweichung städtebaulich vertretbar wäre. Eine Abweichung ist dann städtebaulich vertretbar, wenn die Befreiung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 BauGB vereinbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die vorliegend beantragte Abweichung ist städtebaulich vertretbar.

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, wenn die Befreiung als Instrument zur Lösung von Konflikten zwischen der gerechten Behandlung eines konkreten, von der Regel abweichenden Sonderfalls und einer abstrakten Behandlung im Bebauungsplan dient. Ein entsprechender Sonderfall ist vorliegend gegeben.

Die Abweichung ist auch unter Würdigung der nachbarrechtlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis vom Befreiungsantrag für das Grundstück Gemarkung Steffeln, Flur 5, Flurstück 35/5.

Gemäß § 31 BauGB stimmt der Ortsgemeinderat einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Kreuzchen“ bezüglich der Dacheindeckung mit glasierten Dachziegeln zu.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Steffeln- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung

(GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden.

Teilnahme am Projekt "Breitbandausbau im Landkreis Vulkaneifel"

Sachverhalt:

Bezugnehmend auf den Ratsbeschluss vom 26.07.2016 hinsichtlich der Teilnahme am Projekt „Breitbandausbau im Landkreis Vulkaneifel“ stehen nunmehr vorläufige Kosten fest, die sich ausschließlich auf den Ausbau des Ortsteils Lehnerath beziehen und rd. 30.000 € betragen.

Der verbleibende Eigenanteil in Höhe von rd. 3.000 € ist von Seiten der Ortsgemeinde Steffeln aufzubringen.

Diese ermittelten Kosten stellen lediglich eine voraussichtliche Kostenschätzung dar, denn im Vorfeld zu der eigentlichen Ausschreibung des Kreisprojektes findet ein Vorverfahren (Interessensbekundungsverfahren) statt, im Rahmen dessen die Telekommunikationsanbieter ihre tatsächlichen Kosten mitteilen.

Die Ortsgemeinde Steffeln kann jedoch im Rahmen dieses Vorverfahrens noch vom möglichen Ausbau zurücktreten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, am Projekt „Breitbandausbau im Landkreis Vulkaneifel“ teilzunehmen, damit auch die Haushalte im Ortsteil Lehnerath mit einem entsprechenden Breitbandanschluss versorgt werden können.

Die Ortsgemeinde kann jedoch im Rahmen des Vorverfahrens, im Rahmen dessen die Telekommunikationsanbieter ihre tatsächlichen Kosten mitteilen, vom möglichen Ausbau zurücktreten.

Homepage der Ortsgemeinde - Werbung von Gewerbetreibenden

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab Ratsmitglied Karl Mies entsprechende Erläuterungen hinsichtlich der Darstellung vom örtlichen Gewerbe und Vereinen und legte einen Aufruf an die Gewerbebetreibenden und Vereinen vor.

Es wurde vorgeschlagen, für die Eintragung eines Links und einer Visitenkarte einen Jahresbeitrag von 10,00 € zu erheben.

Der Ortsgemeinderat hält diese Kostenbeteiligung für angemessen.

Saalü

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab die I. Beigeordnete Sonja Blameuser entsprechende

Erläuterungen, wie die Veranstaltung ablaufen kann und welche Beiträge und Akteure erforderlich sind. Des Weiteren wies sie darauf hin, dass Saalü eine Veranstaltung der Ortsgemeinde sei und von dieser dann auch Vorleistungen hinsichtlich Saal, Bühne, Theke pp. erbracht werden müssen.

Als Termin wurde der 07.10.2017 (Nachkirmes) favorisiert.

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Veranstaltung zuzusagen und dass die vorstehenden Arbeiten durch den Ortsgemeinderat erbracht werden sollen.